

Az. 43.2-1711-I-2022-78

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BlmSchG- sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-;
Antrag der Fa. Gartenbau Klein, Bernhard Klein, Appenfelden 90, 91483 Oberscheinfeld auf Errichtung einer erdgedeckten Flüssiggaslagerbehälteranlage mit einer Lagermenge von 28,6 t auf dem Grundstück Fl.Nr. 154, Gemarkung Prühl, Gemeinde Oberscheinfeld

Bekanntgabe
i. S. v. § 5 Abs. 2 UVPG

Dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim liegt der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag der Fa. Gartenbau Klein, Bernhard Klein, Appenfelden 90, 91483 Oberscheinfeld auf Errichtung eines erdgedeckten (unterirdischen) Flüssiggas-Lagertankes mit einer Lagermenge von 28,6 t auf dem Grundstück Fl.Nr. 154, Gemarkung Prühl, Gemeinde Oberscheinfeld vor.

Für das Vorhaben besteht aufgrund der Lagermenge von weniger als 30 cbm die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit nach Nr. 9.1.1.2 Anhang 1 4. BlmSchV im vereinfachten Verfahren. Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG- i.V.m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt das Vorhaben der standortbezogenen Vorprüfungspflicht eines Neuvorhabens.

Es steht im Zusammenhang mit der baugenehmigten Errichtung eines Heizhauses mit Hackschnitzzellager und Pufferspeicher auf dem gleichen Grundstück, das zur Umsetzung des Vorhabens mit Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde sowie Rodungserlaubnis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gerodet werden durfte. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Umsetzung entsprechender Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Aufgrund der Lage des Anlagenstandortes im Landschaftsgebiet innerhalb des Naturparks Steigerwald war gem. § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Vorhabens betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope bzw. Landschaftsbestandteile sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 (Neuvorhaben, standortbezogene Vorprüfung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-- i.V.m. Nr. **9.1.1.3** der Anlage 1 zum UVPG ergab, dass nach Einschätzung der Immissionsschutzbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, haben kann bzw. solche nicht zu erwarten sind. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Neustadt a. d. Aisch, 23.11.2022
Landratsamt Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-

W u s t
Oberregierungsrat

Veröffentlichung im UVP-Portal nach Unterzeichnung